

Allgemeine Verkaufs- und Lieferungsbedingungen "Gert Snel B.V.", nachfolgend SNEL genannt, hinterlegt bei dem Gerichtshof Utrecht unter der Nummer 60/2002.

1 - GELTUNGSBEREICH

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Rechtsbeziehungen, einschließlich vorvertraglicher und künftiger Rechtsbeziehungen zwischen SNEL und ihrem Kunden/Käufer (nachfolgend: Käufer).

1.2 Die Geschäftsbedingungen des Käufers gelten nicht für die Rechtsbeziehungen, an denen SNEL beteiligt ist.

1.3 Abweichungen von diesen Bedingungen können für SNEL nur dann verbindlich sein, wenn sie diese Abweichungen schriftlich bestätigt hat.

2 - VERTRAGSABSCHLUSS

2.1 Alle Angebote von SNEL sind freibleibend und stellen lediglich eine Aufforderung dar zur Abgabe eines Angebots zum Abschluss eines Vertrages.

2.2 Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn SNEL ihn dem Käufer schriftlich bestätigt oder mit der Ausführung des Vertrages begonnen hat.

2.3 Ergänzungen oder Änderungen eines Angebots von SNEL gelten als neues Angebot und sind nur gültig, wenn sie von SNEL schriftlich angenommen wurden.

2.4 Führen die vorgenannten Änderungen zu einer Erhöhung bzw. Senkung der Kosten, so ist eine daraus resultierende Änderung des vereinbarten Preises zwischen den Parteien schriftlich zu vereinbaren.

3 - PREISE

3.1 Alle Beträge, die von SNEL in Angeboten, Auftragsbestätigungen oder anderweitig genannt werden, verstehen sich ohne Mehrwertsteuer, Abgaben und/oder Zölle, die von Behörden erhoben werden.

3.2 SNEL ist berechtigt, den vereinbarten Preis zu erhöhen, wenn sich nach Abschluss des Vertrages die Faktoren geändert haben, die den Einstandspreis bestimmen. Beträgt die hier genannte Preiserhöhung mehr als 10 %, so hat der Käufer das Recht, den Vertrag innerhalb von acht Tagen nach schriftlicher Mitteilung per Einschreiben aufzulösen.

4 - ZAHLUNG

4.1 Sofern im Angebot oder auf der Rechnung nichts anderes angegeben ist, beträgt die Zahlungsfrist 14 Tage nach Rechnungsdatum.

4.2 Überschreitet der Käufer eine Zahlungsfrist, so wird der gesamte ausstehende Rechnungsbetrag sowie die übrigen offenen Rechnungen sofort und ohne Inverzugsetzung fällig. In diesem Fall kommt der Käufer auch sofort und kraft Gesetzes in Verzug und ab Rechnungsdatum werden Verzugszinsen in Höhe von 1 % pro Monat auf den ausstehenden Betrag des Käufers fällig.

4.3 Im Falle der Nichtzahlung gehen alle zur Durchsetzung der Vertragserfüllung erforderlichen Kosten, sowohl die außergerichtlichen als auch die tatsächlichen gerichtlichen Kosten, zu Lasten des Käufers, unbeschadet der Verpflichtung des Käufers zum Ersatz eines weiteren Schadens.

4.4 Die außergerichtlichen Inkassokosten werden auf der Grundlage des Inkassosatzes der niederländischen Rechtsanwaltskammer, mindestens jedoch 150, ermittelt und auf der Grundlage der ausstehenden Hauptsumme berechnet.

5 - LIEFERUNG UND LIEFERFRIST

5.1 Alle von SNEL angegebenen Lieferfristen sind annähernd und keine Ausschlussfristen, sofern nicht ausdrücklich anders angegeben.

5.2 Die Lieferung erfolgt ab Lager Linschoten. Sofern nicht anders vereinbart, geht das Risiko der Ware vom Zeitpunkt der Lieferung an auf den Käufer über.

5.3 Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gehen die Transport- und Versandkosten zu Lasten des Käufers.

5.4 Auf Wunsch kann SNEL für den Käufer den Transport zu einem Bestimmungsort innerhalb oder außerhalb der Niederlande organisieren. SNEL übernimmt jedoch keine Haftung für den Transport. Der Käufer trägt das Transportrisiko. Gegen Verlust und/oder Beschädigung der zu transportierenden Ladung hat der Käufer selbst eine Transportversicherung abzuschließen.

5.5 Die Nichteinhaltung der vereinbarten Lieferfristen durch SNEL tritt erst ein, nachdem SNEL per Einschreiben in Verzug gesetzt wurde, wobei SNEL eine angemessene Frist zur Einhaltung eingeräumt wird und die Erfüllung nicht innerhalb dieser Frist erfolgt.

6 - LAGERUNG

6.1 Der Käufer verpflichtet sich, die gekaufte Ware in dem Moment, in dem sie dem Käufer gemäß Artikel 5.5 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Verfügung gestellt wird, abzuholen oder abzunehmen.

6.2 Auf Wunsch des Käufers kann die von ihm gekaufte Ware bis zu 30 Tage eingelagert werden. In diesem Fall wird die Hälfte des gesamten Rechnungsbetrages sofort fällig.

6.3 Kommt der Käufer seiner Abnahmeverpflichtung auch nach Ablauf der im vorstehenden Absatz genannten Frist nicht nach, so wird auch der Restbetrag des Rechnungsbetrages sofort fällig und der Käufer ist verpflichtet, SNEL ab diesem Zeitpunkt eine Lagergebühr in Höhe von € 0,70 pro Stück und Tag zu zahlen.

7 - EIGENTUMSVORBEHALT

7.1 SNEL behält sich das Eigentum an sämtlichen an den Käufer gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung des Preises aller von SNEL an den Käufer gelieferten oder zu liefernden Waren vor, ebenso wie an sämtlichen Forderungen, die SNEL im Zusammenhang mit der Lieferung von Waren an den Käufer erbringt oder zu erfüllen hat, und an dem, was SNEL vom Käufer wegen Nichteinhaltung des mit ihm geschlossenen Vertrages verlangen kann, einschließlich Inkassokosten, Zinsen und Strafen.

7.2 Die Übergabe der Ware erfolgt erst nach vollständiger Bezahlung aller Forderungen gemäß vorstehendem Absatz.

7.3 Dem Käufer ist es untersagt, an der von SNEL gelieferte Ware - gleichgültig, ob sie noch im Besitz von SNEL ist - ein Faustpfandrecht oder besitzloses Pfandrecht im Namen eines Dritten zu errichten.

8 - HAFTUNG

8.1 Außer im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit haftet SNEL nicht für Folge-, Betriebs-, Zeit- und/oder Personenschäden und/oder Schäden, die dem Käufer, seinen Mitarbeitern oder Dritten infolge eines Mangels der gelieferten Waren entstehen.

8.2 Der Käufer ist verpflichtet, SNEL von jeglichen Ansprüchen Dritter auf Ersatz von Folgeschäden, Personen- und/oder Sachschäden infolge eines Mangels der von SNEL gelieferten Waren freizustellen.

8.3 Die Ersatzpflicht für SNEL, sofern und soweit diese

Haftung durch ihre Versicherung gedeckt ist, ist auf den vom Versicherer zu zahlenden Betrag beschränkt.

9 - REKLAMATION

9.1 Der Käufer verpflichtet sich, die von SNEL gelieferte Ware unverzüglich auf sichtbare Mängel zu untersuchen. Bei sichtbaren Mängeln hat der Käufer unverzüglich während der Verladung zu rügen, andernfalls gilt die gelieferte Ware als abgenommen.

9.2 Sonstige Mängel sind SNEL unverzüglich nach Entdeckung, spätestens jedoch innerhalb von 8 Tagen schriftlich anzuzeigen, andernfalls gilt die gelieferte Ware als abgenommen.

9.3 Im Falle einer Reklamation hat SNEL ausschließlich nach eigenem Ermessen die Wahl, ob die gelieferte Ware ganz oder teilweise ersetzt oder der Rechnungswert der mangelhaften Ware erstattet wird.

9.4 Reklamationen berechtigen den Käufer nicht zur Verweigerung oder Aussetzung der Zahlung.

10 - HÖHERE GEWALT

10.1 Unter höherer Gewalt ist ein Mangel zu verstehen, der nicht auf SNEL zurückzuführen ist. Darunter ist auf jeden Fall zu verstehen:

- Nichterhalt oder verspäteter Empfang der von Dritten zu liefernden Waren, die zur Erfüllung der Verpflichtung von SNEL erforderlich sind;
- Streik;
- Hindernisse durch staatliches Handeln.

10.2 Im Falle höherer Gewalt ist SNEL berechtigt, ihre Verpflichtungen auszusetzen oder den Vertrag völlig oder teilweise aufzulösen, ohne dass eine Entschädigungspflicht besteht, mit der Maßgabe, dass die vollständige oder teilweise Auflösung auch nach einer ersten Entscheidung

über die Aussetzung des Vertrages noch erfolgen könnte.

10.3 Wenn SNEL seine Verpflichtungen aufgrund der höheren Gewalt bereits teilweise erfüllt hat, oder nur teilweise erfüllen kann, ist SNEL berechtigt, diesen Teil gesondert in Rechnung zu stellen, und der Käufer ist verpflichtet, diese Rechnung wie einen separaten Vertrag zu bezahlen.

11 - KÜNDIGUNG

11.1 SNEL ist berechtigt, den Vertrag ganz oder teilweise aufzulösen, unbeschadet des Anspruchs auf Ersatz von Kosten, Schäden und Zinsen, wenn der Käufer seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß nachkommt, oder wenn der Käufer in Konkurs geht, eine Zahlungseinstellung beantragt oder die Befugnis verliert, über sein gesamtes Vermögen oder einen Teil davon durch Pfändung zu verfügen, indem er die Ware in Empfang nimmt.

12 - ANWENDBARES RECHT/GERICHTSSTAND

12.1 Alle mit SNEL geschlossenen Verträge unterliegen dem niederländischen Recht. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen.

12.2 Abweichend von den gesetzlichen Bestimmungen über die Zuständigkeit des Zivilgerichts wird jede Streitigkeit zwischen den Parteien, falls das Gericht zuständig ist, vom Gericht in Utrecht entschieden, aber SNEL bleibt berechtigt, die andere Partei des Verfahrens gemäß dem Gesetz oder dem anwendbaren internationalen Übereinkommen vorzuladen.

12.3 Bei Streitigkeiten über die Auslegung und Deutung des Textes der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist die niederländische Fassung für die Parteien verbindlich.